

# Vorsorgestiftung des VSV

---

## Anschlussvereinbarung

zwischen der

.....

(nachstehend "Firma" genannt)

und der

**Vorsorgestiftung des VSV in Zürich**

(nachstehend "Stiftung" genannt)

---

### **1 Anschluss an die Stiftung**

- 1.1 Die Firma ist Mitglied des VSV oder befindet sich in einem laufenden Aufnahmeverfahren mit dem VSV.
- 1.2 Die Firma schliesst sich mit Wirkung ab 1. Januar 2001 zur Durchführung der beruflichen Vorsorge der Stiftung an.
- 1.3 Die Firma erfüllt mit dem Anschluss an die Stiftung gegebenenfalls (vgl. Ziff. 2.1) alle obligatorischen Verpflichtungen, welche ihr aus dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erwachsen.
- 1.4 Die Firma kann im Rahmen der Stiftung auch berufliche Vorsorge verwirklichen, welche das gesetzliche Minimum übersteigt.
- 1.5 Die Firma anerkennt die von der Stiftung bezeichnete, mit der Administration der Stiftung beauftragte Durchführungsstelle.
- 1.6 Aus bisheriger Vorsorge allfällig vorhandene Sondermassnahmen sowie ungebundene Stiftungsmittel sind zu Leistungsverbesserung zugunsten der Versicherten zu verwenden.

### **2 Kreis der zu versichernden Personen, Anmeldung**

- 2.1 Kreis der zu versichernden Personen und Planzuordnung sind im Anhang zur Anschlussvereinbarung festgehalten. Schliesst sich die Firma der Stiftung zur Durchführung des Obligatoriums an, so umfasst der Kreis der Versicherten alle dem BVG unterstellten Arbeitnehmer.
- 2.2 Die Firma verpflichtet sich, alle gemäss Ziff. 2.1 gegenwärtig und zukünftig zu versichernden Personen der Stiftung zur Aufnahme in die Vorsorge anzumelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Formular der Stiftung.

### **3 Beitragszahlung**

- 3.1 Die Firma verpflichtet sich, die gemäss Reglement geschuldeten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) vierteljährlich nachschüssig der Durchführungsstelle der Stiftung zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung ist auf die Rückstände ein Zins zu entrichten. Die Höhe des entsprechenden Zinsfusses wird vom Stiftungsrat periodisch festgelegt und bekanntgegeben.
- 3.2 Die gemäss Reglement vom Stiftungsrat festgelegte Beitragsordnung wird der Firma von der Durchführungsstelle jeweils schriftlich mitgeteilt.

#### 4 Dauer der Anschlussvereinbarung, Kündigung

- 4.1 Die Vereinbarung ist auf die Dauer von 5 Jahren fest abgeschlossen und kann erstmals auf den 31. Dezember 2004 gekündigt werden. Vorbehalten sind eine vorzeitige Kündigung durch die Stiftung bei Verzug der Firma mit der Beitragszahlung sowie bei abgelehntem Aufnahmegesuch durch den VSV oder bei Verlust der Mitgliedschaft beim VSV (Ablehnung oder Rückzug Aufnahmegesuch / Löschung gemäss entsprechendem Vorstandsbeschluss).
- 4.2 Eine Kündigung durch den Arbeitgeber setzt das Einverständnis der Mehrheit aller Versicherten der Firma voraus.
- 4.3 Erfolgt spätestens 6 Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer keine Kündigung, so verlängert sich die Dauer der Vereinbarung stillschweigend um je ein weiteres Jahr mit gleicher Kündigungsfrist.
- 4.4 Bei Auflösung der Firma erlischt die Anschlussvereinbarung auf den der Liquidation bzw. dem Austritt folgenden Monatsersten.
- 4.5 Wird die Vereinbarung gekündigt und sind beitragspflichtige Versicherte vorhanden oder scheidet eine selbständigerwerbender Firmeninhaber aus, ohne dass für ihn reglementarische Leistungen fällig geworden sind, macht die Stiftung einen Auflösungsabzug in der Höhe von fünf Prozent des entsprechenden Vorsorgevermögens (Altersguthaben) geltend. Die gesetzlichen Mindestansprüche der Versicherten bleiben in jedem Fall gewährt.
- 4.6 Die Auflösung dieser Anschlussvereinbarung stellt keine Teilliquidation im Sinne von Art. 23 des Freizügigkeitsgesetzes dar.

Doppelt ausgefertigt und vollzogen:

Zürich, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Vorsorgestiftung des VSV

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel und Unterschrift)

Anhang: Kreis der zu versichernden Personen mit Planzuordnung